

Lohnordnung Hafner, Platten-, Fliesenleger, Keramiker, Arbeiter/innen, gültig ab 1.5.2022

ARCHIVIERT - nicht mehr gültig!

Gültigkeit 1.5.2022 - 30.4.2023

Gilt für Österreichweit

Beilage zum Kollektivvertrag für das Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe und Keramikergewerbe

Lohnordnungen

Gültig ab 1. Mai 2022

Kollektivvertrag

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I - Geltungsbereich

- Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker.
- Persönlich:** Für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II - Lohnerhöhung

A) Für das Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe sowie die Porzellanwarenerzeuger in Wien

- Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingseinkommen werden per 1.5.2022 für eine Laufzeit von 12 Monaten in Ziffer 2 neu festgesetzt.
- Anhang gemäß § 18 RKV

Lohntafeln (Lohnordnung)

a) Lohnordnung

Für Österreich ohne Kärnten	Stundenlohn ab 1. Mai 2022 in Euro
Facharbeiter*) nach dem 2. Verwendungsjahr	14,90
Facharbeiter*) im 2. Verwendungsjahr	14,15
Facharbeiter*) im 1. Verwendungsjahr	13,35
Qualifizierter Helfer	12,68
Helfer	12,18

Für Kärnten	Stundenlohn ab 1. Mai 2022 in Euro
Facharbeiter*) nach dem 2. Verwendungsjahr	14,90
Facharbeiter*) im 2. Verwendungsjahr	14,15
Facharbeiter*) im 1. Verwendungsjahr	13,35
Qualifizierter Helfer	12,68

*) *Hafner, Platten- und Fliesenleger*

b) Lehrlingseinkommen

Lehrjahr	Stundenlohn ab 1. Mai 2022 in Euro
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,20
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,55
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	6,80
Lehrlinge im 4. Lehrjahr	8,25

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Zulagen für Oberösterreich, Steiermark und Wien

Helfer, die einem Fliesenleger, der im Akkord arbeitet, zugeteilt sind, erhalten einen Zuschlag von 18 Prozent (in der Steiermark von 13 Prozent) auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Diese Zulage gebührt so lange, als nicht ein neuer Akkordvertrag, der auch die Helfer in die Akkordsätze einbaut, in Wirksamkeit tritt.

B) Für Keramikergewerbe (ausgenommen die Porzellanwarenerzeuger in Wien)

Für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des keramischen Gewerbes, sofern sie sich ausschließlich mit der Erzeugung keramischer Gegenstände befassen

1. Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingseinkommen werden per 1.5.2022 für eine Laufzeit von 12 Monaten in Ziffer 2 neu festgesetzt.
2. Anhang gemäß § 18 RKV

Keramiker Lohntafel (Lohnordnung)

a) Lohnordnung

Für Österreich ohne Kärnten	Stundenlohn ab 1. Mai 2022 in Euro
Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	11,87
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr	10,88
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr	10,20
Qualifizierter Helfer	10,04
Helfer	9,64

Für Kärnten	Stundenlohn ab 1. Mai 2022 in Euro
Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	11,87
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr	10,88
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr	10,20
Qualifizierter Helfer	10,04

b) Lehrlingseinkommen

Lehrjahr	Stundenlohn ab 1. Mai 2022 in Euro
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,35
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,30
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	5,10

Artikel III - Zuschlag für Akkord

Für Arbeitnehmer, die im Akkord, Stücklohn oder ähnlichen Verdienstmöglichkeiten (ausgenommen Prämien) entlohnt werden und für welche die Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes Anwendung finden, erhöht sich der Zuschlag gemäß § 21a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes bzw. der Durchführungsverordnung um 1,65 kollektivvertragliche Stundenlöhne.

Artikel IV - Lehrlinge

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Artikel V - Praktikanten

a) **Pflichtpraktikanten**, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.

b) **Feriarbeitnehmer**, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.

Artikel VI - Änderung des Rahmenkollektivvertrages

Im § 6 Ziffer 3 beträgt der Wert der Lenkzeitvergütung ab 1. Mai 2022€ 12,16 pro Stunde.

Artikel VII - Empfehlung

Die Sozialpartner empfehlen die Unterbringung bei auswärtiger Nächtigung in Einzelzimmern.

Artikel VIII - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2022. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2023.

Wien, am 23. März 2022

Für die

Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Mst. Andreas Armin Friedo Höller

Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer

Geschäftsführer

Für den

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft Bau-Holz

Abg. z. NR Josef Muchitsch

Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner

Bundesgeschäftsführer

Anhang – Aktuelle Werte

	ab 1. Mai 2022
Lenkstunde gem. § 6 Z 3	€ 12,16
Taggeld gem. § 7A Ziffer 4	€ 6,30
Trennungsgeld gem. § 7 Ziffer 3	€ 26,40
Übernachtungsgeld gem. § 7 Ziffer 4	€ 12,00